BPUK DTAP DCPA

LDK | CDCA

Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture
Conferenza dei direttori cantonali dell'agricoltura

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern
(*per E-Mail an info@are.admin.ch*)

Bern, 29. September 2021

Teilrevision Raumplanungsgesetz (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative): Gemeinsame Stellungnahme von BPUK und LDK

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Ständerätinnen und Ständeräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Mai 2021 wurden die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) und die Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) zur Vernehmlassung der Teilrevision Raumplanungsgesetz (RPG 2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative) der UREK-S eingeladen. Wir bedanken uns für die Einladung und die gewährte Fristerstreckung bis am 30. September 2021.

Die Konferenz der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren (BPUK) sowie die Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) erarbeiteten die vorliegende gemeinsame Stellungnahme und haben diese mit den Anliegen der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) und der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) abgestimmt. Auf der fachlichen Ebene haben die Kantonsplanerkonferenz (KPK), die Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL) sowie die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS) mitgewirkt.

1. Allgemein

Die von der UREK-S vorgelegte Vorlage zur Teilrevision des RPG 2. Etappe baut auf der Vorlage des Bundesrates vom 31. Oktober 2018 auf. Sie fokussiert jedoch auf die Kernanliegen der Revision unter Beibehaltung der aktuellen Struktur des RPG. Zusätzlich nimmt sie die Hauptanliegen der Landschaftsinitiative auf und präzisiert diese. Als Kernanliegen sind das Stabilisierungsziel zum Bauen ausserhalb der Bauzone und die Stärkung des Trennungsgrundsatzes zu sehen. Womit die Vorlage nun als indirekter Gegenvorschlag ausgestaltet ist. Wir unterstützen diese Neuausrichtung der Revision des RPG, 2. Etappe.

Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK

Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach, 3001 Bern

Tel 031 320 16 90
info@bpuk.ch
www.bpuk.ch

1.1 Handlungsbedarf und Lösungsansätze aus Sicht der Kantone

Der Handlungsbedarf für die Revision des RPG, 2. Etappe ist aus Sicht der Kantone gegeben und wird dringlicher. In der Tat erhöht RPG1 den Druck auf den Raum ausserhalb der Bauzonen, weil vermehrt Nutzungsbedürfnisse von der Bauzone dorthin verlagert werden. Dies beginnt bei der steigenden Nutzung als Erholungsraum mit entsprechenden Infrastrukturen, geht über die Auslagerung von flächenintensiven aber wertschöpfungsschwachen Nutzungen aus der teuren Bauzone bis hin zu den landwirtschaftlichen Bauten selbst, die sich den ökonomischen Zwängen und den Bedürfnissen von Konsumentinnen und Konsumenten anpassen müssen. Nicht zonenkonforme Bauten oder Anlagen werden wenig zurückgebaut. Ist der ursprüngliche Zweck nicht mehr gegeben, versuchen Eigentümer oft, einen neuen zu finden. Bis es so weit ist, bleiben die Bauten einfach stehen. Ein Ausfluss des geschwächten Trennungsgrundsatzes ist die Verdrängung lärm- oder geruchsintensiver landwirtschaftlicher Tätigkeiten selbst aus der Landwirtschaftszone. Geschuldet ist dies dem uneingeschränkten Vorsorgeprinzip nach Umweltschutzrecht, welches die von der Raumplanung festgelegte Raumnutzung nicht berücksichtigt.

Aus Sicht der Kantone ist darum der Wert des Kulturlandes in der raumplanerischen Interessenabwägung zu stärken. Das soll zum einen durch die explizite Priorisierung der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone und zum zweiten durch eine bewusste Differenzierung der Nutzungsmöglichkeiten nach RPG je nach Kanton und Region erfolgen, worüber die kantonalen Parlamente zu befinden hätten. Zweitens ist der Trennungsgrundsatz zu stärken. Dies beginnt mit der Reduktion der ausnahmsweise bewilligungsfähigen Nutzungsmöglichkeiten, geht über eine bessere Baukultur, der strikteren Durchsetzung des Rechts bis hin zum Rückbau nicht mehr benötigter Bauten und Anlagen.

Schliesslich sehen die Kantone Bedarf für ein neues Planungsinstrument, womit sie räumlich begrenzte Situationen, die mit den Möglichkeiten des aktuellen Rechts nicht befriedigend aufgelöst werden können, einer insgesamt besseren Lösung zuführen könnten. Innerhalb der Bauzone kennen viele Kantone dafür das Instrument des Gestaltungsplanes, womit auf kommunaler Stufe eine Spezialbauordnung aufgestellt werden kann. In seiner Vorlage vom 31. Oktober 2018 schlägt der Bundesrat für das Gebiet ausserhalb der Bauzone dafür den Planungs- und Kompensationsansatz vor.

1.2 Einschätzung der Vorlage

1.2.1 Stärkung Trennungsgrundsatz– Primat Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone

Wir begrüssen die Stärkung der Stellung des Kulturlandes in der raumplanerischen Interessenabwägung mittels Abstützung des RPG auch auf Art. 104a BV (Ernährungssicherheit). Die explizite Nennung des Primates der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone und die Anpassung des Umweltschutzgesetzes (USG) stärken sowohl den Kulturlandschutz wie auch den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet, was wir ebenfalls begrüssen. Ergänzend gehört der automatische Wegfall der Bewilligung nur ausnahmsweise bewilligter Nutzungen dazu. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass die Landwirtschaft weiterhin jene Bauten und Anlagen zonenkonform erstellen kann, welche für eine zeitgemässe, effiziente Landwirtschaft notwendig sind. Gleichwohl soll auch die Landwirtschaft selbst zum Stabilisierungsziel und zur Schonung des Kulturlandes beitragen. Konkret soll sie weiterhin nur das bauen, was für den Betrieb notwendig ist; neu soll sie sich dem Prinzip «alt vor neu» verpflichten und drittens soll die Möglichkeit nicht landwirtschaftliche Nebenbetriebe ohne engen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe wegfallen. Das Prinzip «alt vor neu» meint, dass ein berechtigtes,

zonenkonformes Raumbedürfnis primär als Umbau, in zweiter Linie als Ersatzbau realisiert werden soll. Die Erstellung eines Neubaus ist die letzte Möglichkeit. Künftig sollen nur noch nicht landwirtschaftliche Nebenbetriebe mit engem Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe möglich sein. Solche ohne engen Bezug sollen nicht mehr zulässig sein. Aufgrund der festgestellten Spannweiten von kantonalen Interpretationen des Begriffs «mit engem Bezug», schlagen wir vor, diesen Begriff auf Verordnungsebene zu konkretisieren.
Gleichzeitig unterstützen die neuen Bestimmungen von Artikel 25, dass die Kantone bei illegalen Bauten konsequent durchgreifen können (Abs. 3 und 4). Damit kann der Trennungsgrundsatz zusätzlich gestärkt werden.

Antrag:
Für zonenkonforme Bauten und Anlagen nach Art. 16a ist das Prinzip «alt vor neu» einzuführen.

1.2.2 Stärkung kantonaler Handlungsspielräume

Die Schweiz ist ein vielfältiges und kleinräumiges Land mit einer sehr unterschiedlich, historisch gewachsenen Siedlungsstruktur. Die Raumplanung muss darum in verschiedenen Regionen verschiedenen Ansprüchen gerecht werden. Wir befürworten darum die Möglichkeiten auf kantonale Eigenheiten spezifisch einzugehen (24^{quater}, 27a).
Aus Sicht der LDK geht es jedoch darum, der Landwirtschaft, als einem Wirtschaftszweig im einheitlichen Wirtschaftsraum Schweiz, überall die gleichen Chancen zu ermöglichen. Natürlich fallen darunter die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit per se inkl. der dafür notwendigen Bauten (Art. 16a), aber auch die Beteiligung an der regionalen Wirtschaft (z.B. Besenbeizen, Agrotourismus) in der Form der nicht landwirtschaftlichen Nebenbetriebe mit engem Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe gemäss Art. 24b RPG. Im Sinne des einheitlichen Wirtschaftsraumes, der auch für die Landwirtschaft gilt, sind ihr die Möglichkeiten für zonenkonforme Bauten und für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe mit engem Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe schweizweit und zu eröffnen. Die Art. 24^{quater} und 27a sind entsprechend anzupassen.
Der Planungs- und Kompensationsansatz ermöglicht den Kantonen spezifische regionale oder lokale Herausforderungen in einer ganzheitlichen Betrachtung anzugehen und gestattet damit die geforderte Ausdehnung des kantonalen Handlungsspielraums. Der Planungs- und Kompensationsansatz in der Nichtbauzone mit zu kompensierender Nutzung (Art. 8c, 18bis) wird deshalb grundsätzlich begrüsst. Wichtig dabei ist, dass der Umfang der zu leistenden Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen und das Verhältnis dieser zueinander geklärt ist, um die Unterlaufung des Trennungsgrundsatzes zwischen Bau- und Nichtbaugebiet zu verhindern. Die Kantone erachten den Planungs- und Kompensationsansatz, wie in der Vorlage des Bundesrates vom 31. Oktober 2018 beschrieben, als die bessere Vorlage. Für deren Konkretisierung bieten die Kantone gerne ihre Unterstützung an.

1.2.3 Stabilisierungsziel

Wir begrüssen ausdrücklich das Festlegen eines Stabilisierungszieles für die Bautätigkeit ausserhalb der Bauzone (Art.1 und Art. 3). Es erscheint uns auch sinnvoll, das Stabilisierungsziel an zwei Indikatoren, der Anzahl Gebäude und einem Flächenaspekt zu bemessen.

Gleichzeitig stellen sich uns zahlreiche Fragen, welche für die erfolgreiche Umsetzung vorgängig zu klären sind.

- Als Stabilisierungsziel wird der Zustand im Zeitpunkt der Schlussabstimmung der eidg. Räte vorgeschlagen. Das quasi Einfrieren eines Ist-Zustandes ist unrealistisch. Neben legitimen Bedürfnissen (z.B. Landwirtschaft, Verkehr, Erholung, Landesverteidigung, Artenschutz) sind auch die Möglichkeiten der Kompensation neuer Bauten durch die Entfernung alter Bauten beschränkt. Es öffnet sich hier das Spannungsfeld zwischen dem Interesse an einer weitgehenden Freihaltung der Landschaft von Bauten und der Erhaltung z.B. landschaftsprägender Bauten oder der Baukultur. Das Stabilisierungsziel kann also nicht absolut sein. Mindestens auf Verordnungsebene sind der Umgang mit diesem Spannungsfeld sowie die Folgen bei Verfehlung des Zieles aufzuzeigen. Diese dürfen nicht zur Blockierung der Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe führen.
- Der Vorschlag zum Stabilisierungsziel lässt offen, welchen Beitrag ein Bauherr im konkreten Falle leisten soll und muss. Das lässt den Kantonen einen gewissen Spielraum, zu dessen Gestaltung sie allenfalls ihre eigene Gesetzgebung heranziehen können. Die Vorstellung, bei Verfehlung des Stabilisierungszieles jedes weitere Gebäude kompensationspflichtig zu machen, lehnen wir als unpraktikabel ab. Die Folgen und möglichen Massnahmen bei Verfehlung des Stabilisierungszieles sind unbedingt vertieft zu diskutieren und mindestens die wichtigsten Massnahmen sollten gleichzeitig mit dem Stabilisierungsziel ins Gesetz geschrieben werden. Einige Massnahmen werden zwangsläufig ins Grundeigentum eingreifen müssen. Dies erfordert eine gesetzliche Grundlage auf Bundesebene.
- Die Belastung der Landschaft hängt nicht nur von der Anzahl der Gebäude, sondern auch vom Flächenverbrauch von Gebäuden und Infrastrukturbauten ab. Neben der Anzahl Gebäude ist deshalb richtigerweise ein Flächenaspekt ebenfalls als Indikator zur Bemessung des Stabilisierungszieles zu verwenden. Dafür eignet sich die versiegelte Fläche, unterschieden nach landwirtschaftlich und nichtlandwirtschaftlich, nicht. Diese Daten sind nicht vorhanden und können im Einzelfall auch nicht zweifelsfrei erhoben werden. Stattdessen ist auf die Gebäudegrundrissfläche abzustellen.
- Entgegen dem Vorschlag ist auch der Flächenverbrauch von Verkehrs- und Energieanlagen auszuweisen. Aufgrund der langfristigen Verkehrs- und Energiepolitik sowie der Landwirtschaftspolitik sollte deren Beitrag zum Stabilisierungsziel jedoch spezifisch und etwas weniger streng definiert werden.
- Wir würden es begrüssen, wenn der Bund zusammen mit den Kantonen die Methodik zur Festlegung des Ausgangszustandes und zur Bemessung der Zielerreichung sowie die Definition der Indikatoren vornehmen würde, analog der Erarbeitung des Dokumentes «Technische Richtlinien Bauzonen».
- Wir begrüssen die Idee, zwecks schnellerer Zielerreichung, für den Rückbau alter Bauten und Anlagen einen monetären Anreiz zu schaffen, eine Abbruchprämie. Ihre Wirkung wird umso besser sein, je geringer die legalen Nutzungsmöglichkeiten solcher Bauten und somit das Interesse an deren Erhaltung sind. BPUK und LDK plädieren deshalb für eine Straffung der Ausnahmeregelungen nach Art. 24 ff. Ebenfalls lehnen wir explizit den Handel mit potenziellen Abbruchobjekten ab. Denn dadurch erhalten diese Objekte einen Wert, der jenen der Abbruchprämie übersteigt.

- Bei der Abbruchprämie ist zudem zu klären, ob eine solche auch ausbezahlt wird, wenn in einzelnen Kantonen bereits eine gesetzliche, verfügte oder vertragliche Beseitigungspflicht besteht.
- Die BPUK möchte bei Ersatzbauten und -anlagen generell keine Abbruchprämie ausrichten. Im Gegensatz dazu hält die LDK an der Version der UREK-S fest.
- Die Mehrwertabgabe ist zur Finanzierung von Aufgaben der Raumplanung innerhalb der Bauzone vorgesehen und dürfte in einigen Kantonen nicht so ertragreich ausfallen bzw. die in einigen Kantonen bereits bestehenden Finanzierungskonzepte noch mehr strapazieren. Für die Finanzierung der Abbruchprämie sind deshalb auch andere Finanzierungsmöglichkeiten zu eröffnen. Nach unserer Vorstellung sollte sich der Bund mindestens zu 50% an der Finanzierung der Abbruchprämie beteiligen und den Kantonen überlassen, wie sie die Restfinanzierung sicherstellen.

Wichtig erscheint uns zudem, dass die fast zeitgleich in die Vernehmlassung geschickte Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) als indirekter Gegenvorschlag zur Biodiversitätsinitiative und die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes inhaltlich optimal aufeinander abgestimmt werden.

Festzustellen ist ausserdem, dass der erläuternde Bericht präzisiert werden muss, um bestehende Unklarheiten zu beseitigen.

Die bundesrätliche Vorlage von 2018 und die Landschafts- und Biodiversitätsinitiative thematisieren den Bereich der Baukultur. Der Vorschlag der UREK-S enthält dazu keine Aussagen. Die BPUK schlägt vor, diesem Anliegen durch geringfügige Anpassungen der Planungsgrundsätze in Art. 3 Abs. 2 Bst. a^{bis} und b RPG Rechnung zu tragen.

Abschliessend gilt es festzuhalten, dass die Vorlage neue Aufgaben für die Kantone vorsieht, die nicht alleine mit den bestehenden Ressourcen zu bewältigen sind. Diese teilen sich auf in Gesetzgebungsaufgaben, Planungsaufgaben und wiederkehrende Vollzugsaufgaben (inklusive Aufsichts- und Oberaufsichtsfunktionen). Dies wird auch zu einer erheblichen Zunahme der Komplexität des Systems führen. Die Umsetzung wird mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden sein.

Anträge:

1. Das Stabilisierungsziel ist klar zu umreissen, damit die Zielerreichung gemessen werden kann und weitergehende Massnahmen eingeleitet werden können. Diese dürfen die Entwicklung der Landwirtschaft nicht blockieren.
2. Die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes sind gesamthaft zu überprüfen und auf das neue Stabilisierungsziel gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater} RPG abzustimmen.
3. Der Ausgangszustand sowie die Methodik zur Bemessung der Entwicklung ist zusammen mit den Kantonen zu erarbeiten.
4. Den Kantonen ist aufzuzeigen, wie das Stabilisierungsziel umzusetzen ist. Dazu müssen ein klarer Rahmen und entsprechende gesetzliche Grundlagen für die Erreichung des Stabilisierungsziels geschaffen werden, um das Verfehlen des Stabilisierungsziels zu vermeiden.

5. Die Vorlage ist mit der Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes inhaltlich optimal abzustimmen.
6. Auf die Aufnahme weiterer Ausnahmetatbestände ist zu verzichten und die Vorrangstellung der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone ist zu stärken.
7. Beim Planungs- und Kompensationsansatz ist der Vorschlag des Bundesrates vom 31. Oktober 2018 zu übernehmen.
8. Der erläuternde Bericht ist zu schärfen.
9. Das Thema Baukultur und die Förderung der Landschaftsqualität sollen in den Planungsgrundsätzen berücksichtigt werden.

2. Zum Ingress und den einzelnen Artikeln

2.1 Ingress

Wir unterstützen die Erwähnung von Art. 104a der Bundesverfassung im Ingress des Raumplanungsgesetzes. Damit wird das Gewicht der Landwirtschaft in der raumplanerischen Interessenabwägung gestärkt und zeigt auch das prioritäre Interesse der Bevölkerung an der Verknüpfung von Landwirtschaft und Raumplanung auf.

2.2 Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater}

Die Aufnahme eines Stabilisierungsziels ist für die langfristige Plafonierung der von Bauten und Anlagen eingenommenen Flächen ausserhalb der Bauzone wichtig und wird in der Stossrichtung begrüsst. Im Sinne der Rechtssicherheit und der rechtsgleichen Behandlung ist es wichtig, dass die Zielsetzung ab Inkrafttreten der Gesetzesbestimmung bekannt und auch messbar ist, was voraussetzt, dass die benötigten Daten im Rahmen der Raumbeobachtung in der erforderlichen Qualität erfasst werden können. Dies erscheint uns für die versiegelten Flächen, differenziert nach landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Nutzung, nicht zuzutreffen. Auf die Differenzierung ist deshalb zu verzichten.

Die Belastung des Nichtbaugebietes hängt sowohl von der Anzahl der Gebäude als auch von deren Flächenverbrauch ab. Entsprechend muss sich das Stabilisierungsziel nicht nur auf die Anzahl Bauten, sondern auch auf deren Grundfläche beziehen. Das Stabilisierungsziel soll grundsätzlich im gesamten Raum ausserhalb der Bauzonen gelten. Entgegen dem Vorschlag ist auch der Flächenverbrauch von Verkehrs- und Energieanlagen auszuweisen. Aufgrund der langfristigen Verkehrs- und Energiepolitik sowie der Landwirtschaftspolitik sollte deren Beitrag zum Stabilisierungsziel jedoch spezifisch und etwas weniger streng definiert werden.

Die Unterscheidung nichtlandwirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Bodenversiegelung, wie dies Buchstabe b^{quater} vorsieht, ist nicht praktikabel in der Umsetzung (siehe dazu die Ausführungen zu Art. 24g und 38c). Auf die Unterscheidung soll deshalb verzichtet werden. Nichtsdestotrotz ist die Bodenfläche ein wichtiger Indikator für das Stabilisierungsziel

Wie eingangs ausgeführt, darf das Stabilisierungsziel mit seinem geplanten Mechanismus die Entwicklung der Landwirtschaft nicht blockieren. Trotzdem soll die Landwirtschaft ihren Beitrag im Sinne des Stabilisierungszieles leisten (siehe dazu auch Ziffer 1.2.1). Die LDK schlägt vor, dass die Umsetzung

eines berechtigten zonenkonformen Bauvorhabens primär durch einen Umbau, in zweiter Linie durch einen Ersatzbau und erst in dritter Linie durch einen Neubau realisiert wird.

Die Operationalisierung des Stabilisierungsziels muss zwischen Bund und Kantonen erarbeitet werden, wie dies bei RPG1 mit dem Dokument «Technische Richtlinien Bauzonen» erfolgte. Analog der Bestimmung von Art. 30a Abs. 3 RPV soll auch beim Stabilisierungsziel eine Regelung in der Raumplanungsverordnung aufgenommen werden. Die gewählte Methode für die Operationalisierung soll dabei massgebend für die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen sein. Eventualiter kann die Verordnung parallel ausgearbeitet und dem Parlament mit dem Gesetzesentwurf vorgelegt werden.

Der massgebende Referenzzustand bezieht sich auf den Tag des abschliessenden Parlamentsbeschlusses zur Revision des Raumplanungsgesetzes. Wir unterstützen den Vorschlag, dass dieser nicht in der Zukunft liegen darf. Der Einfachheit halber und im Sinne der Verhinderung von Umgehungen sollte dieser sogar in der Vergangenheit liegen, beispielsweise am 01. Januar des Kalenderjahres, in welchem das Parlament die Schlussabstimmung vorgenommen hat.

Anträge:

1. Das Stabilisierungsziel soll auf die Anzahl Gebäude, die Gebäudegrundfläche und die versiegelte Fläche insgesamt Bezug nehmen und sich auf das ganze Nichtsiedlungsgebiet erstrecken.
2. In der Landwirtschaft soll das Stabilisierungsziel mittels Kaskade erzielt werden: a) Beschränkung der zonenkonformen Bauten und Anlagen nach 16a und 16a^{bis} auf das Notwendige; b) Umsetzung eines berechtigten zonenkonformen Bauvorhabens primär durch einen Umbau, in zweiter Linie durch einen Ersatzbau und erst in dritter Linie durch einen Neubau; c) durch Streichung der Möglichkeit eines nicht landwirtschaftlichen Nebenbetriebes ohne engen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe.
3. Entgegen dem Vorschlag ist auch der Flächenverbrauch von Verkehrs- und Energieanlagen auszuweisen. Aufgrund der langfristigen Verkehrs- und Energiepolitik sowie der Landwirtschaftspolitik sollte deren Beitrag zum Stabilisierungsziel jedoch spezifisch und etwas weniger streng definiert werden.
4. Der Handel mit potenziellen Abbruchobjekten ist explizit auszuschliessen.
5. Nach der Gesetzesrevision erarbeiten Bund und Kantone gemeinsam und verbindlich die Operationalisierung der revidierten bzw. neuen Gesetzesartikel. Insbesondere ist die Anzahl der unter die Baukultur fallenden Objekte festzulegen.
6. Der Referenzzustand soll in der Vergangenheit liegen (z.B. 01. Januar des Jahres des Parlamentsbeschlusses).

2.3 Art. 3 Abs. 2 Bst. a^{bis} und Abs. 5

Der neue Planungsgrundsatz wird von uns begrüsst. Da Art. 3 nicht nach Bauzonentypen differenziert, gilt dieser für das Baugebiet und Nichtbaugebiet. Dies sollte in den Erläuterungen explizit festgehalten werden. Die LDK erklärt sich mit der flächensparenden Bauweise einverstanden, weist jedoch darauf hin,

dass sich der Rechtsbegriff «flächensparend» nicht auf die Minimalmasse der Tierschutzgesetzgebung beziehen darf, sondern ein Mehrmass für das Tierwohl berücksichtigen soll. Zahlreiche Labels und auch die Direktzahlungsprogramme des Bundes gehen bereits heute über diese Minimalmasse hinaus.

Nach Einschätzung der BPUK ist der Aspekt der baukulturellen Stärkung des Gebietes ausserhalb der Bauzone ungenügend. Eine gute Baukultur ist identitätsstiftend und ein grosser Beitrag an eine qualitätsvolle Landschaftsentwicklung. Siedlungen, Bauten und Anlagen müssen sich nach Art. 3 Bst. b RPG in die Landschaft einordnen. Diese Einordnung soll unter Gewährung einer hohen Baukultur erfolgen. Wesentliche Kriterien einer hohen Baukultur sollen in der Raumplanungsverordnung ausgeführt werden.

Anträge:

1. Mittels Anpassung der Bestimmung ist klarzustellen, dass der neue Planungsgrundsatz für das Baugebiet und das Nichtbaugebiet gilt.
2. Der erläuternde Bericht soll darauf hinweisen, dass der Rechtsbegriff «flächensparend» ein Mehrmass für das Tierwohl berücksichtigt.
3. Art. 3 Bst. b soll mit der Regelung nach einer hohen Baukultur ergänzt werden.
4. Wesentliche Kriterien einer hohen Baukultur sollen in der Raumplanungsverordnung ausgeführt werden.

2.4 Art. 5 Abs. 2^{bis}, 2^{ter} und 2^{quater}

Der gewählte Weg eines Anreizsystems über die Abbruchprämie wird im Grundsatz begrüsst. Es ist nachvollziehbar, dass das Stabilisierungsziel aufgrund weiterer, künftiger Nutzerbedürfnisse nur unter Inkaufnahme des Abbruchs bestehender, nicht mehr benötigter Gebäude erfolgen kann. Ob das Anreizsystem alleine genügt, wird bezweifelt. Unabhängig davon weist die Bestimmung verschiedene Mängel auf:

a) Die Förderung des Abbruchs betrifft auch schützenswerte (gemäss Art. 24d) und landschaftsprägende Bauten (gemäss Art. 39 RPV), welche nicht geschützt sind, aber trotzdem Zeugen der Baukultur sind. Dies läuft den Anliegen von Landschaftsschutz und guter Baukultur zuwider. Dieser Zielkonflikt muss aufgelöst werden.
b) Die Finanzierung über die Mehrwertabgabe ist teils aufgrund fehlender Einnahmen in einzelnen Kantonen nicht möglich und schwächt die Raumplanung innerhalb der Bauzone.
c) Eine Abbruchprämie für illegale Bauten und Bauten, für die rechtskräftig ein Abbruch vorgesehen ist, würde falsche Zeichen setzen. Diese darf nur beim Abbruch legaler Bauten ausbezahlt werden.
d) Bei der Abbruchprämie ist zudem zu klären, ob eine solche auch ausbezahlt wird, wenn bereits eine gesetzliche, verfügte oder vertragliche Beseitigungspflicht besteht.
e) Aus Sicht der BPUK soll bei Ersatzbauten und -anlagen generell keine Abbruchprämie ausgerichtet werden.

Ferner ist zu prüfen, ob weitergehende Massnahmen im Sinne einer Kaskade bei Nichterreichen der Stabilisierungsziele nicht schon auf Stufe Raumplanungsverordnung ins Auge gefasst werden müssten, anstelle des beschwerlichen Weges über die kantonalen Richtpläne und die kantonalen

Gesetzesbestimmungen zum Baurecht. Der Handel mit potenziellen Abbruchobjekten gehört explizit nicht zu diesen Massnahmen.

Das vorgeschlagene Finanzierungsmodell wird von uns abgelehnt, weil es sich ausschliesslich auf die Mehrwertabgabe stützt. Die Mehrwertabgabe ist jedoch für die Anliegen in der Bauzone ausgerichtet. Die beiden Konferenzen schlagen verschiedene Möglichkeiten vor: Die Finanzierung erfolgt vollumfänglich durch den Bund. Alternativ könnte eine Versiegelungsabgabe für Grundstücke in Kulturlandzonen, wie dies der Entwurf des Raumentwicklungsgesetzes vorgesehen hat (siehe dazu Art. 65 REG), oder eine Abgabe auf Erweiterungen der Bruttogeschossfläche nach Art. 24c ff. erhoben werden. In dem Fall muss sich auch der Bund an der Finanzierung beteiligen, weil der Bereich BaB in der Kompetenz des Bundes ist. Dabei zahlt der Bund 50 %, den Rest übernehmen die Kantone. Wie sie dies umsetzen, soll ihnen überlassen werden. Als weitere Möglichkeit könnte bei landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und Anlagen die Mitfinanzierung im Rahmen der Landwirtschaftssubventionierung erfolgen.

Anträge:

1. Auf die Entrichtung einer Abbruchprämie ist bei illegalen Bauten zu verzichten. Der Bund muss sich in jedem Fall an der Finanzierung der Abbruchprämie mit mindestens 50% beteiligen, die restlichen Kosten übernehmen die Kantone. Mittel aus dem Mehrwertausgleich dürfen ausschliesslich von Einzonungen stammen.
2. Bei der Abbruchprämie ist zu klären, ob eine solche auch ausbezahlt wird, wenn bereits eine gesetzliche, verfügte oder vertragliche Beseitigungspflicht besteht.
3. Aus Sicht der BPUK soll bei Ersatzbauten und -anlagen generell keine Abbruchprämie ausgerichtet werden. Dagegen hält die LDK weiterhin an der Vorlage der UREK-S fest.
4. Die Festlegung allfälliger weitergehender Massnahmen bei Nichterreichung des Stabilisierungsziels ist über die bundesrätliche Verordnung zu prüfen.

2.5 Art. 8c und Art. 18bis

Der Planungs- und Kompensationsansatz wird von einigen Kantonen mit Blick auf den grösseren Planungsspielraum zur Berücksichtigung regionaler Eigenheiten begrüsst, von anderen Kantonen wegen der Befürchtung der Unterwanderung des Trennungsgrundsatzes kritisch hinterfragt. Die Vorlage ist daher so auszugestalten, dass die Einhaltung des Trennungsgrundsatzes garantiert wird. Dies kann durch die Präzisierung des Begriffes «substanzielle Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen» gewährleistet werden. Es ist auch in Bezug auf die Planungssicherheit der Kantone wichtig, die Anforderungen an die Kompensation und Aufwertung mit genügender Bestimmtheit zu kennen. Ebenso gilt es zu klären, was unter dem Begriff «in bestimmten Gebieten» verstanden wird. Die Vorlage des Bundesrates vom 31. Oktober 2018 war bezüglich Planungs- und Kompensationsansatz klarer und wird von uns favorisiert. Der Planungs- und Kompensationsansatz ist aufwändig und die Kompensationen für die Bewilligung von Nutzungen, die über das reguläre Mass des Raumplanungsgesetzes hinausgehen, müssen substanziell sein. Das dient der Qualitätssicherung.

Die vollumfängliche Umsetzung der Richtplanvorgaben in die Nutzungsplanung wird teils kritisch gesehen, weil die Vergangenheit zeigte, dass Gemeinden auch schon nicht bundesrechtskonformen

Planungen zustimmten. Da jedoch jeder Nutzungsplan von Seite Kanton genehmigt wird, lässt sich dieser Vorbehalt entschärfen. Zudem sind grundeigentümerverbindliche Festlegungen für die Umsetzung der Planungs- und Kompensationsansatzes zwingend nötig.

Art. 8c Abs. 1bis wird von uns abgelehnt. Es dürfte kaum möglich sein, Kompensationen festzulegen, die vom einzelnen bevorzugten Gebäude zu tragen wären, noch ist nicht vorstellbar, wie die zusätzliche Ansiedlung von weiteren Personen ausserhalb der Bauzonen zu einer Verbesserung im Lichte der Ziele und Grundsätze der Raumplanung führen könnte. Die LDK macht ausdrücklich auf die absehbaren negativen Folgen solcher nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen in der Landwirtschaftszone auf die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit aufmerksam, begründet im Vorsorgeprinzip des USG.

Art. 18bis entspricht im Grundsatz der langjährigen Forderung der Kantone, auf die regionalen Eigenheiten vermehrt Rücksicht zu nehmen, nicht die ganze Schweiz über einen Leisten zu schlagen und damit die starren, sehr detaillierten und komplexen Bundesregeln nach Vornahme einer entsprechenden Planung zu lockern. Art. 18bis wird entsprechend begrüsst. Wie bereits zu Art. 8c ausgeführt, sind die in Abs. 1 Bst. a geforderten Massnahmen im Sinne der Planungssicherheit zu präzisieren und sie müssen so streng und klar sein, dass der Trennungsgrundsatz gewährleistet ist.

Die Auflistung von möglichen Aufwertungskategorien sollte nach unserer Meinung nicht abschliessend sein. Anderweitige Aufwertungsmöglichkeiten im Sinne der Planungsgrundsätze nach Art. 3 oder der Biodiversität sollten möglich bleiben, wenn diese aus gesamtkonzeptioneller Sicht Sinn machen.

Die Formulierung in Abs. 2 «keine Kompensations- oder Aufwertungsmassnahmen» ist missverständlich. Es bleibt unklar, ob die eine oder andere Massnahme getroffen werden muss. Besser wäre die Formulierung: «Weder Kompensations- noch Aufwertungsmassnahmen sind erforderlich, ...».

Anträge:

1. Der Planungs- und Kompensationsansatz richtet sich an der Vorlage des Bundesrates vom 31. Oktober 2018 (Art. 8c und 18a) aus.
2. Eventualantrag: Der Planungs- und Kompensationsansatz ist mittels Klärung der Begriffe «substanzielle Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen» und «in bestimmten Gebieten» zu schärfen und mit der Forderung zu ergänzen, dass keine grösseren und störenderen Nutzungen im bestimmten Gebiet zulässig sind (z.B. Ergänzung von Art. 8c Abs. 2).
3. Art. 8c Abs. 1bis ist ersatzlos zu streichen.
4. Die Auflistung von Aufwertungsmassnahmen (Art. 18bis Abs. 1 Bst. b) soll nicht abschliessend erfolgen. Stattdessen ist auf die Planungsgrundsätze gemäss Art. 3 RPG zu verweisen.
5. Die Formulierung in Art. 18bis Abs. 2 «keine Kompensations- oder Aufwertungsmassnahmen» ist zu überprüfen.

2.6 Art. 16 Abs. 4 und Art. 4 Abs. 1bis Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)

Es ist vermehrt festzustellen, dass das Vorsorgeprinzip gemäss Umweltschutzrecht in seiner heutigen Ausgestaltung die Nutzungsplanung übersteuert. Ausserhalb des Siedlungsgebiets ist festzustellen, dass die Nutzung von nicht landwirtschaftlichem Wohnraum hoch ist und jährlich weiter zunimmt. Diese nicht landwirtschaftlichen Wohnbauten in der Landwirtschaftszone geniessen entweder Bestandesschutz, sind denkmalgeschützt oder ausnahmsweise zonenkonform. Sie stammen teilweise aus dem landwirtschaftlichen Strukturwandel und waren einst zonenkonform. Unter dem Blickwinkel des Vorsorgeprinzips in Bezug auf die Geruchsimmissionen werden sie für die aktiven Landwirtschaftsbetriebe jedoch zu einer Gefahr. Denn im Streitfall ist dieser sanierungspflichtig, was mitunter die Aufgabe eines Betriebszweiges oder gar die Betriebsaufgabe bedeuten kann. Mit der vorliegenden Bestimmung kann diese stossende Situation geklärt werden.

Aus dem Gesetzestext und den Erläuterungen geht nicht klar hervor, inwiefern die Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen Vorrang gegenüber der nicht landwirtschaftlichen Nutzung hat. Wir sehen in der Regelung die Wirkung, dass bei einer Interessenabwägung die landwirtschaftlichen Interessen entsprechend hoch zu gewichten sind. Es soll deshalb im erläuternden Bericht hervorgehoben werden, dass mit Landwirtschaft die Spannweite von Art. 1 und 3 Landwirtschaftsgesetz (LWG; SR 910.1) gemeint ist.

Um die Vorrangstellung der Landwirtschaft sicherzustellen, begrüssen wir die vorgeschlagene Anpassung des Umweltschutzgesetzes. Wir schlagen jedoch vor, dass die Vorrangstellung der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone besser in Artikel 16 USG verankert wird, weil in dieser Bestimmung die Sanierungspflicht geregelt wird. Die Sanierungspflicht von Landwirtschaftsbetrieben soll gegenüber nicht zonenkonformen Bauten und Anlagen nicht gelten. Die Regelung soll dabei eine Ergänzung zu Art. 16 Abs. 4 RPG sein.

Ebenfalls aufzunehmen ist der Vorschlag aus dem Entwurf des Bundesrates, wonach Bewilligungen nach Art. 24 ff. unter anderem nur unter der Bedingung erteilt werden, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der umliegenden Grundstücke durch die bewilligte Nutzung weder behindert noch gefährdet wird. Ist diese Voraussetzung nicht mehr gegeben, soll die Bewilligung von Gesetzes wegen dahinfallen.

Lagerung, Aufbereitung und Verkauf der betriebseigenen Produkte gehören seit je her zur landwirtschaftlichen Tätigkeit und sind darum zonenkonform. Darüber hinaus ist das heutige Konzept der nicht landwirtschaftlichen Nebenbetriebe als wertvolles Element der regionalen Wirtschaft und auch als Bindeglied zwischen Stadt und Land zu sehen. Aus Sicht der LDK kann das Konzept der nicht landwirtschaftlichen Nebenbetriebe auf solche mit engem sachlichem Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe eingeschränkt werden. Auf nicht landwirtschaftliche Nebenbetriebe ohne engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe kann im Sinne eine Stärkung des Vorranges der landwirtschaftlichen Tätigkeit in der Landwirtschaftszone und als Beitrag zum Stabilisierungsziel verzichtet werden.

Anträge:

1. Es ist im erläuternden Bericht bei Art. 16 Abs. 4 darauf hinzuweisen, dass sich der Begriff der Landwirtschaft am Auftrag von Art. 1 und 3 LwG ausrichtet.
2. Art. 16 USG ist wie folgt zu ergänzen: «Die Sanierungspflicht von Landwirtschaftsbetrieben gegenüber nicht zonenkonformen Bauten und Anlagen entfällt.» Auf Art. 4 Abs. 1bis ist zu verzichten.
3. Es ist die Bestimmung aufzunehmen, dass Baubewilligungen nach Art. 24 ff. nur erteilt werden, wenn die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der umliegenden Grundstücke dadurch weder behindert noch gefährdet wird. Ist diese Voraussetzung nicht mehr gegeben, fällt die Bewilligung von Gesetzes wegen dahin.
   Anpassung von Art. 24b: Verzicht auf nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ohne engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe.

2.7 Art. 16a Abs. 1bis und 2

Art. 16a Abs. 1bis beabsichtigt die Förderung von Energie aus Biomasse, insbesondere Holz, und soll deren Transport über das Nichtbaugebiet erleichtern. Das Anliegen lässt sich ableiten aus der Energiestrategie 2050 und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien (Energiewende). Die KWL ist in diesem Zusammenhang aktuell daran, die Wald- und Holzwirtschaft in der Schweiz neu auszurichten. Ziel ist es, die einheimische Ressource Holz sinnvoll und nachhaltig zu nutzen und mit möglichst hoher Wertschöpfung zu verwenden. Dies leistet einen wichtigen Beitrag an die Klima-, Energie- und Umweltpolitik der Schweiz. Dazu wurden bereits Vorstösse eingereicht und mit dem UVEK Gespräche aufgenommen.
Die EnDK und die KWL begrüssen die Förderung der Energie aus Biomasse.
Wird der Begriff «Betriebe in der Umgebung» im Sinne von Art. 34a Abs. 2 RPV ausgelegt, liegt die Fahrdistanz innerhalb von 15 km. Es ist somit denkbar, dass auf einem landwirtschaftlichen Betrieb Holz aus einer Umgebung von mehr als 100 km^2 zusammengeführt und zu thermischen Zwecken verarbeitet werden. Dies könnte zu Anlagen mit industriellem Charakter führen. Diese Gefahr wird durch den bestehenden Art. 34a Abs. 3 RPV gebannt der verlangt, dass die ganze Anlage sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss. Damit ist absehbar, dass Grossanlagen von Biomasse wie sie die EnDK und die KWL unterstützen, den Rahmen von Art. 16a Abs. 1bis nicht mehr abdecken. Wir schlagen deshalb vor, für solche Anlagen unter dem neuen Abschnitt 2a «Ausnahmebewilligungen ausserhalb der Bauzonen» zu regeln.
Wir begrüssen die Anpassung von Artikel 16a Absatz 2.

Antrag:
Anlagen zur Erzeugung von Energie aus Biomassemit sind unter dem neuen Abschnitt 2a «Ausnahmebewilligungen ausserhalb der Bauzonen» zu regeln.

2.8 Art. 18 Abs. 1, 1bis und 2

Die Anwendung des Planungs- und Kompensationsansatzes im Nichtbaugebiet sehen wir für konkrete Fragestellungen von spezifischen Gebieten. Eine flächendeckende Anwendung lehnen wir daher ab. Der Planungs- und Kompensationsansatz soll auf klar begrenzte in sich eine Einheit bildende Gebiete

beschränkt sein. Wir unterstützen den Ansatz, dass an standortgebundene Nutzungen weniger hohe Anforderungen gestellt werden als an nicht standortgebundene Nutzungen.

2.9 Art. 24bis

Der Mehrwert der Regelung zu den Mobilfunkanlagen erschliesst sich uns aus der Norm und den Erläuterungen nicht. Die Bundesgerichtspraxis ist klar, so dass eine gesetzliche Bestimmung nicht notwendig ist. Mobilfunkanlagen sind schon heute bei relativer Standortgebundenheit bewilligungsfähig. Auf diese Regelung kann deshalb verzichtet werden. Sollte sie beibehalten werden, ist im Sinne der Rechtssicherheit der Normentext präziser zu formulieren.

Anträge:

1. Art. 24bis ist zu streichen.
2. Eventualiter ist Art. 24bis präziser zu formulieren.

2.10 Art. 24ter

Im Fokus der Regelung steht das Ziel, bei Wärmeverbunden möglichst kurze Leitungsnetze zu ermöglichen, auch wenn diese zwecks Erschliessung über nicht Baugebiet führen. Bereits heute werden Bauten und Anlagen für thermische Netze raumplanerisch ermöglicht. Daher ist eine solche Bestimmung unseres Erachtens nicht notwendig. Die EnDK und KWL begrüssen ihrerseits die Bestimmung, weil sie Rechtssicherheit schafft und auf einen einheitlichen Vollzug in den Kantonen hinwirkt.
Wird trotzdem an der Bestimmung festgehalten, sind zumindest die unbestimmten Rechtsbegriffe in der Raumplanungsverordnung zu erläutern. Unklar ist, unter welchen Umständen thermische Netze einen Beitrag an die Reduktion des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien erbringen und sie ausserhalb der Bauzone nötig sind. Ebenso unklar ist, ob unter «thermische Netze» auch die Produktionsanlagen zu subsumieren sind. Letzteres würde dem Stabilisierungsziel klar entgegenlaufen.

Antrag:

In der Norm und im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, dass unter «thermischen Netzen» nur der Transport von Energie und nicht auch Produktionsanlagen gemeint sind. Die unbestimmten Rechtsbegriffe von 24ter sind in der Raumplanungsverordnung zu erläutern.

2.11 Art. 24quater und 27a

Die Raumplanungsgesetzgebung wurde in den letzten Jahrzehnten aufgrund teils regionaler Bedürfnisse stetig mit neuen Ausnahmebestimmungen angereichert. Die BPUK begrüsst den Paradigmenwechsel, dass die bundesrechtlich zulässigen Ausnahmebestimmungen über einen kantonalen Gesetzgebungsprozess aktiviert werden und sich die kantonalen Parlamente dadurch aktiv mit der Entwicklung des Nichtbaugebietes auseinandersetzen müssen. Die LDK hingegen ist der Ansicht, dass die Kantone den vollständigen Ausnahmekatalog ins kantonale Recht ohnehin übernehmen werden, weil die Möglichkeit der Einschränkung bislang nur von wenigen Kantonen und nur in Einzelfällen genutzt wurde. Für sie ist deshalb unsicher, ob die Bestimmung einen Mehrwert bringen wird. Sollte Art. 24quater beibehalten werden, verlangt die LDK, dass Art. 24b (bzw. die Möglichkeit eines nichtlandwirtschaftlichen

Nebenbetriebes mit engem Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe) nicht in die Aufzählung aufgenommen wird. Aus Sicht der LDK geht es darum, der Landwirtschaft als einem Wirtschaftszweig im einheitlichen Wirtschaftsraum Schweiz, überall die gleichen Chancen zu ermöglichen. Natürlich fallt darunter die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit per se, aber auch die Beteiligung an der regionalen Wirtschaft (z.B. Besenbeizen, Agrotourismus,) in der Form der nicht landwirtschaftlichen Nebenbetriebe mit engem Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe sowie in Art. 24b RPG umschrieben.

Der Gesetzesentwurf des Ständerats sieht keine Übergangsbestimmung vor. Ab Inkrafttreten der neuen Regelung ist die Anwendung von Art. 24a-e und 37a RPG per sofort nicht mehr möglich. Im Sinne der Kontinuität sollte den Kantonen analog zu RPG1 eine Übergangsfrist von fünf Jahren eingeräumt werden.

Analog zu Art. 24^{quater} wird auch die Auseinandersetzung mit den Ausnahmebestimmungen auf kantonalrechtlicher Ebene gemäss Art. 27a von der BPUK grundsätzlich begrüsst. Im Sinne des einheitlichen Wirtschaftsraumes, der auch für die Landwirtschaft gelten muss, die der gleiche Gesetzgeber ja auch kräftig fördert, sollen in der ganzen Schweiz in der Landwirtschaftszone die Nutzungsmöglichkeiten gemäss Art. 16a und 16a^{bis} möglich und bewilligungsfähig sein. Aus diesem Grund ist aus Sicht der LDK der Art. 27a zu korrigieren. Die LDK fordert deshalb, dass Art. 16a nicht in die Aufzählung aufgenommen wird.

Beide Artikel, Art. 24^{quater} und Art. 27a, können Bestimmungen des Bundes für das Bauen ausserhalb der Bauzone in den Kantonen zulassen oder nicht; im ersteren Fall durch Aktivierungen von Ausnahmebestimmungen, im letzteren durch Ausschluss von Bestimmungen betreffend standortgebundene und zonenkonforme Bauten und Anlagen. Mit Blick auf die Zielsetzung der Vereinfachung des Raumplanungsgesetzes sollte deren Zusammenführung geprüft werden.

Anträge:

1. Art. 24^{quater} soll dahingehend angepasst werden, dass Art. 24b nicht in die Aufzählung aufgenommen wird.
2. Für die Einführung von Art. 24^{quater} ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorzusehen bei der, analog zu RPG1, bereits in der Übergangsphase strenge Anforderungen gelten.
3. Art. 27a soll dahingehend angepasst werden, dass Art. 16a und 16a^{bis} nicht in die Aufzählung aufgenommen wird.
4. Eine Zusammenführung von Art. 24^{quater} und Art. 27a ist zu prüfen.

2.12 Art. 24e Abs. 6

Eine Zielsetzung von uns war die Vereinfachung des Raumplanungsgesetzes. Neben der Tatsache, dass die Erleichterungen für die Hobbytierhaltung nicht im Sinne des Stabilisierungszieles sein dürften, wird die Vorlage weiter mit einer nach unserer Meinung unnötigen Bestimmung angereichert und verkompliziert. Der Streichungsantrag begründet sich daher mit dem grundsätzlichen Anliegen, auf die Anreicherung des Raumplanungsgesetzes mit zusätzlichen Ausnahmebestimmungen zu verzichten.

Antrag:
Auf die Anpassung von Art. 24e Abs. 6 ist zu verzichten.

2.13 Art. 24f

Im Gesetzesentwurf der UREK-S wird auf Seite 4 erwähnt, dass der Gliederungstitel «2b. Abschnitt: Weitere Massnahmen ausserhalb der Bauzonen» vor Art. 24f eingefügt werde. Im Entwurf wie auch im aktuellen Raumplanungsgesetz existiert jedoch keine solche Bestimmung. Wir gehen deshalb davon aus, dass es sich bei der Bestimmung zur Berichterstattung nicht um Art. 24g sondern um Art. 24f handelt.

2.14 Art. 24g

Die Ausdehnung der Raumbeobachtung auf das Nichtbaugebiet mit Blick auf die Stabilisierungsziele werden von uns begrüsst. Dabei ist zu beachten, dass die gewählten Indikatoren messbar sein müssen, sich an bestehenden und verfügbaren Daten orientieren oder zumindest an Daten, die mit vernünftigem Aufwand erhoben werden können. Im Sinne einer Dienstleistung des Bundes und der Gleichbehandlung aller Kantone würden wir es begrüssen, wenn der Bund die massgeblichen Referenzgrössen je Kanton für den definierten Ausgangszustand erheben und für die Weiterführung der Raumbeobachtung die Methodik in Zusammenarbeit mit den Kantonen festlegt würde (analog zu den technischen Richtlinien zur Bauzonendimensionierung im Rahmen von RPG1). Dabei sind allfällige Synergien mit dem Projekt «Monitoring Bauen ausserhalb der Bauzone» der ETH Zürich zu nutzen und die daraus gewonnen kantonalen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Bei der Stabilisierung der Gebäude soll, neben der Anzahl Gebäude, die Summe der Grundrissflächen aller Gebäude massgebend sein (siehe dazu die Ausführungen zu Art. 1). Diese Grösse bildet das Ziel der haushälterischen Bodennutzung besser ab.

Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass bis zur erstmaligen Berichterstattung das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) nachgeführt ist, ansonsten wäre die Umsetzung der geplanten Berichterstattung gefährdet.

Die Erhebung versiegelter Flächen, differenziert nach der Nutzung «landwirtschaftlich» und «nicht landwirtschaftlich» ist nach Einschätzung der Kantone nicht möglich und hinsichtlich der angestrebten Stabilisierungsziele auch nicht zielführend.

Anträge:
1. Es ist neben der Anzahl Gebäude die Summe der Gebäudegrundrissflächen als Beurteilungsgrösse des Stabilisierungsziels beizuziehen. Ebenso ist die Periodizität der Berichterstattung festzulegen.
2. Auf die nutzungsdifferenzierte Erhebung der versiegelten Flächen ist zu verzichten.
3. Bei der Auswahl der Indikatoren berücksichtigt der Bund die Messbarkeit und das Vorhandensein von verfügbaren Daten.
4. Der Bund definiert den Ausgangszustand und erarbeitet mit den Kantonen zusammen die Methodik für die geforderte Raumbeobachtung.

2.15 Art. 25 Abs. 3 und 4

Baupolizeiliche Aufgaben ausserhalb der Bauzone gehören heute in den meisten Kantonen in die Zuständigkeit der Gemeinden, was auch von Seite der Kantone unbestritten ist. Die Prüfung der Verhältnismässigkeit eines Verzichts auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ist aus der Optik der erforderlichen Fachkompetenzen vergleichbar mit der Prüfung der grundsätzlichen Zulässigkeit von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Sie erfordert umfassende baurechtliche Kenntnisse. Auch wenn das neu postulierte Zustimmungserfordernis zum Verzicht auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes durch eine kantonal zuständige Stelle (Abs. 4) in den meisten Kantonen mit erhöhtem Personalbedarf verbunden ist, können wir mit Blick auf die Reduktion illegaler Bauten der Gesetzesänderung zustimmen.

2.16 Art. 38b

Die Revision des Raumplanungsgesetzes zieht verschiedene Anpassungsarbeiten auf kantonaler Ebene nach sich (Regelung der Finanzierung der Abbruchprämie, Anpassung des kantonalen Rechts infolge Art. 24^{quater} und allenfalls Art. 27a, kantonaler Richtplan infolge Art. 8c), welche mindestens drei Jahre in Anspruch nehmen werden. Eine erste Berichterstattung nach drei Jahren kommt daher zu früh und wäre noch nicht aussagekräftig.

Anträge:

1. Die erste Berichterstattung soll nach fünf Jahren (gemäss Art. 24g) erfolgen. Anschliessend solle die BaB-Berichterstattung mit der bestehenden raumplanerischen Berichterstattung alle vier Jahre durchgeführt werden.
2. Seitens des Bundes sind die entsprechenden Kriterien dieses Berichts vorgängig zu definieren.

2.17 Art. 38c

Wir teilen die Auffassung der UREK-S, dass beim Verfehlen der Stabilisierungsziele mit weitergehenden Massnahmen nachjustiert werden muss. Die vorgeschlagene Kaskade mit Berichterstattung nach 8 und 16 Jahren erscheint jedoch etwas gar langfristig ausgelegt. Weiter wird sie mit der postulierten Richtplanpflicht bis nach 11 Jahren verkompliziert. In Berücksichtigung der Zweifel betreffend die Wirkung der Abbruchprämie dürften die meisten Kantone eine Richtplananpassung vornehmen. Weiter ist davon auszugehen, dass die möglichen Massnahmen in allen Kantonen ähnlich sein werden (siehe dazu die Ausführungen zu Art. 1).

Der beschriebene Mechanismus wird von uns als sehr kompliziert eingestuft. Es ist für uns daher unklar, ob der Mechanismus auch zielführend sein kann. Wir schlagen deshalb eine Vereinfachung des Prozesses vor. Grundsätzlich soll ein Zeitraum festgelegt werden, z.B. zehn Jahre, innerhalb dessen das Stabilisierungsziel erreicht werden muss. Zudem müssen vorgängig Massnahmen vorgesehen werden für den Fall, dass das Stabilisierungsziel nicht erreicht werden kann (siehe dazu die Ausführungen zu Art. 1). Für die Durchsetzung im Einzelfall braucht es eine gesetzliche Grundlage und nicht einen Richtplaneintrag. Ein Eintrag im Richtplan ist ausschliesslich behördenverbindlich, was im vorliegenden Fall nicht zielführend für den einzelnen Grundeigentümer wäre. Als Mittel würden sich entweder

gesetzliche Bestimmungen auf Bundesebene oder ein kantonaler Nutzungsplan anbieten. Bei letzterem besteht jedoch die Schwierigkeit, dass nicht alle Kantone dieses Instrument kennen.

Aus raumplanerischer Sicht sollten die Stabilisierungsziele auch für kantonale und nationale Verkehrsanlagen, Energieanlagen im nationalen Interesse sowie für den Flächenverbrauch für Bauten und Anlagen nach Artikel 16a gelten. Diese könnten aufgrund der langfristigen Verkehrs- und Energiepolitik sowie der Landwirtschaftspolitik spezifisch und etwas weniger streng definiert werden. Diesen Vorschlag würde die LDK mittragen. Zusätzlicher Flächenverbrauch kann nur erfolgen, wenn er aufgrund der langfristigen Verkehrs- und Energiepolitik sowie der Landwirtschaftspolitik spezifisch gerechtfertigt wird.

Dass der Nichteinhaltung des Stabilisierungszieles Konsequenzen folgen, ist verständlich. Das vorgeschlagene Mass trifft die Landwirtschaft jedoch derart, dass sie ihrem Zweck nicht mehr nachkommen kann und mögliche zwingende betriebliche Entwicklungen versagt werden. Die LDK und die BPUK beantragen deshalb, dass zonenkonforme Bauten und Anlagen nach Art. 16a und 16a^{bis} von den geplanten Massnahmen ausgenommen werden. Im Gegenzug soll die unter Ziffer 2.2 Antrag 2 beschriebene Kaskade eingeführt werden.

Anträge:

1. Die Regelung im Falle der Verfehlung des Stabilisierungszieles ist im Sinne der Ausführungen zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater} zu überarbeiten.
2. Weniger strenge Stabilisierungsziele sind auch für die kantonalen und nationalen Verkehrsanlagen, Energieanlagen im nationalen Interesse und die Landwirtschaft vorzusehen.
3. Bei Annahme der Anträge zu Art. 24g, ist der Wortlaut von Art. 38c Abs. 2 «Zahl der Gebäude» anzupassen auf «Summe der Grundrissfläche der Gebäude».
4. Zonenkonforme Bauten und Anlagen nach Art. 16a und 16a^{bis} sind von Art. 38c Abs. 3 auszunehmen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK

Der Präsident

Stephan Attiger

Die Generalsekretärin

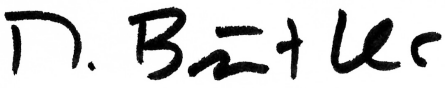

Mirjam Bütler

Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren LDK

Der Präsident

Philipp Leuba

Der Generalsekretär

Roger Bisig

Kopie an:
- BPUK-Mitglieder (per Mail)
- LDK-Mitglieder (per Mail)
- Generalsekretär der EnDK (per Mail)
- Generalsekretär der KWL (per Mail)
- KBNL-Mitglieder (per Mail)
- KOLAS-Mitglieder (per Mail)
- KPK-Mitglieder (per Mail)